

# Satzung

des

„Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. in Senden“

§ 1

## Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Verein zur Begegnung Kinder und Jugendlicher mit Europa e.V. in Senden“

2. Er hat seinen Sitz in 48308 Senden. Vereinsadresse ist z.Hd. des/der 1. Vorsitzenden.
3. Der Verein ist zwischenzeitlich unter der Nr. VR 7581 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen.

§ 2

## Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

Eine vordergründige Gewinnerzielungsabsicht verfolgt der Verein nicht. Sollte es bei der Durchführung von geplanten Veranstaltungen des Vereins oder durch Empfang von Spenden durch den Verein zu einem Überschuss kommen, so wird dieser zeitnah (spätestens für die Durchführung der nächsten Veranstaltungen) verwandt, sodass ggfls. die durch den Verein zu erhebenden Teilnehmerbeiträge geringer ausfallen

2. Der Zweck besteht in der Förderung der Begegnung von Kindern und Jugendlicher mit Europa, insbesondere durch den Austausch von Schülern, die Durchführung von Studien- und Urlaubsfahrten und durch das Kennenlernen der Länder Europas, deren Landschaften sowie Menschen und deren Bräuche. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann dieser mit Schulen und anderen Vereinen in Senden oder außerhalb von Senden zusammenarbeiten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und geeignet ist, den Zwecken und Zielen des Vereins zu dienen.

Über die Mitgliedschaft, die schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen ist, entscheidet dieser.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Vereinsinteressen zuwider gehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Mitgliedes, dem zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist einzuräumen ist, ist schriftlich zu bescheiden.

### § 5

#### Beitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen.

Alles Nähere regelt die Beitragsordnung vom 12.10.2019, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Sämtliche Mittel des Vereins, also Beiträge, Spenden, Zinsen etc., dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und die bei Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Ämter innerhalb des Vereins werden unentgeltlich ausgeübt. Auslagen können gemäß Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Schriftführer

Er wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (§26 BGB ), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Verein.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, über die stets eine Niederschrift anzufertigen ist, die von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden .

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit nicht Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und grundsätzlich in allen Angelegenheiten zuständig. Sie wählt insbesondere den Vorstand und beschließt über die Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dieses für erforderlich hält,
  - b) Mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Vereins dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, und zwar sodann spätestens innerhalb 6 Wochen nach Zugang des Verlangens beim Vorstand.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine öffentliche Einladung in der Lokalpresse ist ergänzend zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Einer schriftlichen Benachrichtigung der Mitglieder hierüber bedarf es nicht. Die Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand mitzuteilen.

Über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ .
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Zu Satzungsänderungen ist ebenso wie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  erforderlich. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 9

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat mind. 1 mal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen. Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Dieser ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibt, an die Gemeinde Senden, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Interesse des Vereinszwecks, zu verwenden hat.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung darüber darf erst ausgeführt werden, nachdem die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

§ 11

Gesetzliche Bestimmungen

Für den Verein gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht eine andere Bestimmung getroffen wurde.

Senden, 26.05.2020

## *Beitragsordnung*

### § 1

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Beitrag in Höhe von € 10,-- zu zahlen. Eheleute zahlen € 15,-- , Schüler , Studenten und Auszubildende zahlen € 5,-- .

Der Beitrag fällt auch an, wenn der Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres erfolgt.

### § 2

Der Beitrag ist grundsätzlich fällig und zahlbar spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres , sonst bei Eintritt in den Verein. Die Zahlung hat zu erfolgen auf das Konto des Vereins.

### § 3

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres werden Beiträge nicht zurückerstattet. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahrs zu erklären.

### § 4

Über Veränderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Senden, den 26.05.2020